

Satzung des Vereins

„Technische Biologen der Universität Stuttgart e.V.“

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Technische Biologen der Universität Stuttgart“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
3. Die Satzung wurde am 09.02.2010 durch die Gründungsmitglieder errichtet. Die Satzung wurde am 07.04.2010 zur Erlangung der Gemeinnützigkeit und am 04.08.2010 zur Eintragung ins Vereinsregister mittels Vorstandsbeschluss geändert. Dies ist nach §10 zulässig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung und der Studentenhilfe im Bereich der Interessen des Studiengangs „Technische Biologie“ an der Universität Stuttgart (nachfolgend „Studiengang“ genannt).
Insbesondere widmet sich der Verein folgenden Aufgaben:
 - Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit
 - Unterstützung der Fachgruppe Technische Biologie
 - Förderung und Erhalt des Kontakts zwischen Studierenden, Absolventen und Dozenten
 - Förderung von Kontakten zu relevanten Bereichen der beruflichen Praxis
 - Schaffung und Erhaltung personeller Kontakte, insbesondere unter den Studierenden; dazu gehört das Organisieren und Unterstützen kultureller Veranstaltungen, sowie Freizeit- und Erholungsmaßnahmen
 - Das Bereitstellen von Lehr- und Arbeitsmitteln
 - Beratung von Studierenden in studentischen Belangen
2. Der Verein „Technische Biologen der Universität Stuttgart e.V.“ mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Mitglieder des Vereins als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die ausstehenden Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Mitgliedern, die unverschuldet in finanzielle Not geraten, kann der Beitrag für die Zeit der Not teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden formlosen schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Jedes Mitglied kann zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft wählen. Ein passives Mitglied hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kann nicht in den Vorstand gewählt werden. Stimmt ein Mitglied zwei Jahre in Folge nicht in der Mitgliederversammlung ab, wird es zum passiven Mitglied. Durch einen formlosen schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet, kann das Mitglied die aktive Mitgliedschaft wiedererlangen. Ehrenmitglieder sind von dieser Regelung ausgenommen.
5. Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - Dem Vorsitzenden, der ein Studierender des Studienganges sein muss
 - Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem Kassenwart, der ein Studierender des Studienganges sein muss
 - Dem stellvertretenden Kassenwart, der entweder ein Absolvent oder ein Dozent des Studienganges sein sollte
 - Mindestens einem Beisitzer, von denen mindestens einer entweder ein Absolvent oder ein Dozent des Studienganges sein sollte (die Anzahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung vor der Wahl festgelegt)
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl und die vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Die Vereinigung von Ämtern des Vorstands in einer Person ist nicht möglich. Jedes Vorstandsmitglied muss Mitglied im Verein sein. Endet die Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlung
 - Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Kassenführung und Erstellen eines Jahresberichtes
 - Regelmäßige Kooperation mit der Fachgruppe des Studienganges
 - Die Aufnahme neuer Mitglieder
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Minimalfrist von einer Woche einberufen. Zu Sitzungen ist unverzüglich einzuladen, wenn dies ein Vorstandsmitglied verlangt.
5. Der Vorstand beschließt mit absoluter Mehrheit des gesamten Vorstandes. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.
6. Der Vorstand kann aktive Mitglieder mit der Durchführung vereinsinterner Aufgaben betrauen.
7. Der Vorstand fertigt eine für alle Vereinsmitglieder einsehbare Niederschrift aller Vorstandsbeschlüsse an.
8. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den in §3 Absatz 2 genannten Fällen, sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail. Des Weiteren wird die Einberufung im Fachschaftsbüro der Fachgruppe Technische Biologie der Universität Stuttgart ausgehängt. Ein Mitglied kann durch schriftlichen Antrag beim Vorstand seine Einladung für zukünftige Sitzungen per Post beantragen. Ist die E-Mailadresse nicht bekannt, muss die Einberufung schriftlich über den Postweg erfolgen.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% (bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins mindestens 50%) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in einer offenen Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit, für die Auflösung des Vereins eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

7. Jedes aktive Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung ist nicht zulässig.

8. Der Vorstand hat eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §8.6 festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall des bisherigen Zwecks oder bei Aufhebung fällt das Vermögen an die Studierendenvertretung der Universität Stuttgart (stuvus), die die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§10 Vollmacht

Der Vorstand wird ermächtigt zur Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der vorliegenden Gründungssatzung notwendige und durch das Amtsgericht oder das Finanzamt vorgeschlagene Änderungen der Satzung selbständig durchzuführen. Im Übrigen gelten die Regelungen in §8 dieser Satzung.